



ABKOMMEN FÜR DIE INTERUNIVERSITÄRE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER  
UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI VERONA UND DER UNIVERSITÄT BAYREUTH  
ZWISCHEN

der *UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI VERONA* mit Sitz in Verona, Via dell' Artigliere 8 (C.F. 930098702J4), vertreten durch den Rektor der Universität, Prof. Nicola Sartor.

UND

der *UNIVERSITÄT BAYREUTH* mit Sitz in Bayreuth, Universitätsstraße 30, vertreten durch den Präsidenten, Prof. Dr. Stefan Leible.

DAVON AUSGEHEND, DASS

- die Parteien mit dem Abkommen der Interuniversitären Zusammenarbeit ein Promotionsprogramm in gemeinsamer Betreuung einrichten wollen (im Folgenden: "Doppelpromotionsprogramm") mit wechselseitiger Anerkennung des Titels, in dessen Rahmen Dissertationen aus dem Bereich „Recht und Rechtsdurchsetzung in Europa“ angefertigt werden sollen und das im Rahmen der Internationalisierung der nationalen Promotionsstudien des Dipartimento di Scienze giuridiche der Università degli Studi di Verona und an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth betrieben werden soll;
- die Parteien sich bereits in einer langjährigen Kooperation auf Forschungs- und Lehrebene befinden;
- zwischen den Universitäten bereits ein Erasmus Übereinkommen besteht;
- durch die Mitglieder des Dipartimento di Scienze giuridiche der Università degli Studi di Verona und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth regelmäßig sowohl Forschungsaufenthalte als auch gemeinsame Seminare sowie gemeinsame Seminare für Doktorandinnen und Doktoranden durchgeführt werden;
- die Parteien im Lichte der sich bereits aufgetanen wegweisenden Fragestellungen es für sinnvoll halten, für die kommenden fünf Jahre diese Zusammenarbeit zu vertiefen und zu diesem Zweck beschlossen haben, ein Abkommen der Interuniversitären Zusammenarbeit für ein Doppelpromotionprogramm im Zeitraum von 2015 bis 2020 einzurichten.

WIRD FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN

**Artikel 1      Gegenstand**

(1) Die Parteien richten ein Doppelpromotionsprogramm ein mit wechselseitiger Anerkennung des Titels und mit dem Generalthema: „Recht und Rechtsdurchsetzung in Europa“.

(2) Die Ausbildung zur Doktorin oder zum Doktor der Rechte im Rahmen des Doppelpromotionsprogramms wird Studienaufenthalte an den am vorliegenden Abkommen beteiligten Universitäten sowie eventuell Praktika bei öffentlichen oder privaten Stellen umfassen und hat als Ziel, den Erwerb notwendiger Befähigungen zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder hoch qualifizierter Forschung zu ermöglichen.

(3) Bei der Durchführung dieses Abkommens werden die unterzeichnenden Universitäten vom gegenseitigen Interesse und vom gemeinsamen Wunsch geleitet, zur zukünftigen Entwicklung der wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Ländern beizutragen.

## **Artikel 2      Doppelpromotionsprogramm**

(1) Das Doppelpromotionsprogramm wird bei dem Dipartimento di Scienze giuridiche der Università degli Studi di Verona und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth eingerichtet und bezieht alle rechtswissenschaftlichen Bereiche mit ein, die in den jeweiligen nationalen Promotionsstudien vorzufinden sind.

(2) Im Rahmen der genannten Bereiche hat das Doppelpromotionsprogramm folgendes Generalthema: „Recht und Rechtsdurchsetzung in Europa“.

Für das Dipartimento di Scienze giuridiche der Università degli Studi di Verona wird dieses Programm der Zusammenarbeit durchgeführt im Wege der Internationalisierung des in dem Dipartimento di Scienze giuridiche bereits bestehenden Promotionsstudiums zum Thema: „Europäische und internationale Rechtswissenschaften“, das in die folgenden Curricula unterteilt ist: „Das Europäische Privatrecht der Vermögensbeziehungen“, „Gesellschaftsrecht und Betriebswirtschaft – interne und internationale Bereiche“ sowie „Grundrechte und globale verfassungsrechtliche Demokratie“. Das Kooperationsprogramm stellt indes kein weiteres Curriculum mit Bezug auf die drei oben genannten dar. Es ist hingegen eine Erweiterung, sowohl auf inhaltlicher Ebene als auch in der Betreuungsform, des Curriculums, dem die jeweilige betreffende Doktorandin und der jeweilig betreffende Doktorand angehörig sind. Für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth unterstützt dieses Programm die Profildfelder „Innovation und Verbraucherschutz“, „Governance and Responsibility“ sowie „Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften“ und wird im Rahmen der University of Bayreuth Graduate School durchgeführt als internationale Promotion gem. §§ 23-35 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2012 in ihrer jeweiligen Fassung (zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 5. August 2013; s. konsolidierte Fassung der Promotionsordnung (**Anlage 1**)).

(3) An der Organisation und der Durchführung des Doppelpromotionsprogramms beteiligen sich als Mitglieder der Promotionsorgane die Dozentinnen und Dozenten der Università degli Studi di Verona und der Universität Bayreuth deren Wissenschaftsbereiche von dem Promotionsstudium erfasst sind.

## **Artikel 3      Organe des Doppelpromotionsprogramms**

(1) Die Organe des Doppelpromotionsprogramms haben die Aufgabe, die spezifischen Aktivitäten des gemeinschaftlichen Programms zu koordinieren; sie arbeiten mit den Organen zusammen, die für das in jeder der beiden Partneruniversitäten bestehende nationale Promotionsprogramm zuständig sind (im Folgenden: „örtliches Promotionsprogramm“), ohne an deren Stelle zu treten.

(2) Organe des Doppelpromotionsprogramms sind:

- das gemeinsame Kollegium der Professorinnen und Professoren: Es besteht aus allen an dem Doppelpromotionsprogramm teilnehmenden Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten beider Universitäten, die durch die

Partneruniversitäten dieses Abkommens, wie im Folgenden festgelegt, ausgewählt werden; (a) für die Universität Bayreuth bestimmt der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Mitglieder des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren; (b) für die Università degli Studi di Verona sind alle Professorinnen und Professoren und ricercatori, die einem der Curricula des Promotionsstudiums an der Università degli Studi di Verona angehörig sind unter der Voraussetzung Mitglieder des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren, dass unter den Eingeschriebenen des Doppelpromotionsprogramms mindestens eine Doktorandin oder ein Doktorand der Università degli Studi di Verona teilnimmt, die oder der einem entsprechendem Curriculum angehörig ist; im Fall, dass Doktorandinnen oder Doktoranden aus mehreren Curricula teilnehmen, fasst das Kollegium der Professorinnen und Professoren Beschlüsse für die Doktorandinnen oder Doktoranden, die die Zusammensetzung des Kollegiums auf Dozentinnen oder Dozenten begrenzt, die dem Curriculum angehören, dem auch die jeweilige Doktorandin oder der jeweilige Doktorand angehörig ist.

- die allgemeine Ansprechperson: Sie ist ein Mitglied des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren und wird aus dem Kollegium heraus ausgewählt; sie bleibt für fünf Jahre im Amt.
- die örtlichen Ansprechpersonen: Sie werden in jeder Universität (dies bezieht sich auf den Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und das Kollegium des örtlichen Promotionsstudiums „Europäische und internationale Rechtswissenschaften“ der Università degli Studi di Verona) aus dem Kreis der Betreuer der Doktorandinnen und der Doktoranden gewählt.

(3) Die Tätigkeit des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren (Einberufung, Beschlüsse, Ort des Zusammentreffens, Erweiterung des Kollegiums usw.) wird vom Kollegium selbst festgelegt. Das Kollegium der Professorinnen und Professoren kann Entscheidungen auch durch Datenaustausch, im Umlauf sowie über Videokonferenzen treffen. Das gemeinsame Kollegium der Professorinnen und Professoren tritt wenigstens einmal im Jahr (möglichst aus Anlass einer gemeinsamen wissenschaftlichen Veranstaltung) zusammen und hat folgende Aufgaben:

- Es organisiert die didaktischen Aktivitäten des Doppelpromotionsprogramms;
- es organisiert gemeinsame Fachseminare;
- es verifiziert den Fortgang der Forschungen einer jeden Doktorandin und eines jeden Doktoranden, indem es die von den Betreuern entfalteteten Tätigkeiten koordiniert;
- es billigt das der Doktorandin oder das dem Doktoranden zugewiesene Dissertationsthema;
- es entscheidet über die Dauer des Aufenthalts, den jede Doktorandin und jeder Doktorand an der jeweiligen Partneruniversität zu verbringen hat.

(4) Die allgemeine Ansprechperson überwacht die Tätigkeiten des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren und führt bei den gemeinsamen Sitzungen den Vorsitz und stellt die Kontakte mit den örtlichen Ansprechpersonen her.

(5) Promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (insbesondere ricercatori sowie Habilitandinnen und Habilitanden), die nicht Mitglieder des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren sind, können durch dessen Beschluss dem Programm assoziiert werden.

#### **Artikel 4 Dauer des Doppelpromotionsprogramms**

(1) Das Doppelpromotionsprogramm ist in Zyklen unterteilt. Jeder Zyklus dauert drei Jahre. Das vorgenannte Abkommen ist auf die Organisation von fünf Doktoratszyklen begrenzt, die mit dem akademischen Jahr 2015/2016 beginnen.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotion bereits begonnen aber ihr Promotionsstudium noch nicht abgeschlossen haben, können durch Beschluss des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren in das Programm aufgenommen werden. Die Zulassung erfolgt auch in diesem Falle nach Artikel 5-7.

#### **Artikel 5 Verfahren der Zulassung zum Doppelpromotionsprogramm**

Die Zulassung zum Doppelpromotionsprogramm, die weder aufgrund des Alters noch aufgrund der Staatsangehörigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten ausgeschlossen werden kann, setzt das Bestehen eines Auswahlverfahrens bei jeder der vertragschließenden Universitäten voraus und geschieht darum in zwei Phasen gemäß den nachfolgenden Vorschriften.

#### **Artikel 6 Erste Phase: Zulassung bei einer der vertragschließenden Universitäten**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Doppelpromotion kann sowohl bei der einen als auch bei der anderen Partneruniversität gestellt werden. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass die Kandidatin oder der Kandidat zum Doppelpromotionsprogramm i.S. dieses Abkommens zugelassen werden möchte.

(2) Wird der Antrag bei der Universität Bayreuth gestellt, so erfolgt die Zulassung zum Doppelpromotionsprogramm durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät dieser Universität gem. den § 23 i. V. m. §§ 4 Nr. 2-5, 5 und 8 der Promotionsordnung (**Anlage 1**). Zusätzliche Voraussetzung der Zulassung ist die Kenntnis der italienischen Sprache, die in der von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmten Weise nachzuweisen ist. Zum Doppelpromotionsprogramm können auch Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, für welche, die Zulassungsentscheidungen für eine Promotion an der Universität Bayreuth bereits zuvor ergangen sind. Die Zulassungsentscheidung erfolgt als verbindliche Teilentscheidung gem. § 9 Abs. 3 der Promotionsordnung (**Anlage 1**).

(3) Wird der Antrag bei der Università degli Studi di Verona gestellt, so verfährt diese bei der Zulassung zum Doppelpromotionsprogramm nach den Vorschriften der Artikel 9-15 des Regolamento del Dottorato di Ricerca der Università di Verona überarbeitet durch das Decreto rettorale. Nr. 1482 vom 17. Juni 2013 (**Anlage 2**).

(4) Bei der Università degli Studi di Verona werden die Stellen für das Doppelpromotionsprogramm gemeinsam mit den Stellen für das örtliche Promotionsstudium zum Thema „Europäische und internationale Rechtswissenschaften“ ausgeschrieben. Das Verfahren der vergleichenden Bewertung der Anträge ist ein einziges und umfasst eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Im Rahmen der mündlichen Prüfung müssen die Kandidatinnen und Kandidaten, die einen ausdrücklichen Antrag auf Zulassung zum Doppelpromotionsprogramm gestellt haben, zeigen, dass sie über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Am Ende der vergleichenden Bewertung der Anträge bildet die Prüfungskommission eine Rangliste der Kandidatinnen und Kandidaten, die für das Doppelpromotionsprogramm geeignet erscheinen anhand der Gewinnerinnen und Gewinner,

Die den Antrag gestellt haben, zur Doppelpromotion zugelassen zu werden und die über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der in mehreren Ranglisten erscheint, kann entweder für das Doppelpromotionsprogramm oder das nationale Promotionsstudium optieren. Auf eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der auf eine Doktoratsstelle verzichtet oder für das andere Promotionsprogramm optiert, folgt die im Rang nächste Person nach.

#### **Artikel 7      Zweite Phase: Zulassung bei der ausländischen Partneruniversität**

(1) Die in einer der beiden Universitäten erlangte Zulassung wird endgültig erst nach der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten auch bei der ausländischen Partneruniversität. Zu diesem Zweck teilt die Universität, bei welcher die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung erlangt hat, durch ihr Doktoratsamt oder eine andere zuständige Stelle die erfolgte Zulassung unverzüglich der anderen Universität mit und leitet ihr die entsprechenden Unterlagen zu. Nach Erhalt der Unterlagen leitet die andere Universität nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 dieses Artikels das endgültige Zulassungsverfahren an ihrem Sitz ein. Dieses zweite Zulassungsverfahren besteht ausschließlich in einer Bewertung der Zeugnisse der Kandidatin oder des Kandidaten. Wenn auch das zweite Zulassungsverfahren abgeschlossen ist, teilt die Universität, die das Verfahren organisiert hat, dies unverzüglich durch ihr Doktoratsamt oder eine andere zuständige Stelle der ausländischen Partneruniversität mit und leitet ihr die entsprechenden Unterlagen zu. Die zugelassene Kandidatin oder der zugelassene Kandidat wird als Doktorandin bzw. Doktorand bei beiden Universitäten eingeschrieben, ist aber in der Universität, bei welcher die zweite Zulassung erfolgt ist, von der Zahlung von Einschreibgebühren befreit.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat im zweiten Zulassungsverfahren nicht zugelassen wird, teilt die Universität, die dieses Verfahren organisiert hat, dies unverzüglich der ausländischen Partneruniversität mit, welche dann das Einschreibungsverfahren für das Doppelpromotionsprogramm endgültig beendet. Die fehlende Beendigung des Einschreibungsverfahrens für das Doppelpromotionsprogramm, schließt nicht aus, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich in ein nationales Promotionsstudium einschreibt und dieses besucht. Hierfür müssen jedoch die diesbezüglich erforderlichen Bedingungen erfüllt werden.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die in erster Instanz bei der Università degli Studi di Verona zugelassen sind (im Folgenden „Doktorandin und Doktorand in der Zuständigkeit der Università degli Studi di Verona“), haben ihre Zulassung bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth gem. § 23 der Promotionsordnung (**Anlage 1**) zu beantragen. Die Entscheidung erfolgt nach § 9 Abs. 3 der Promotionsordnung (**Anlage 1**); § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Promotionsordnung (**Anlage 1**) findet keine Anwendung. Sie brauchen dabei keine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen. Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth verpflichtet sich, der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ihr Doktoratsamt oder die sonst zuständige Stelle die Informationen und die notwendigen Unterlagen für den Antrag auf Zulassung an ihrem Sitz zu verschaffen.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die in erster Instanz bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth (im Folgenden „Doktorandin und Doktorand in der Zuständigkeit der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth“) zugelassen worden sind, haben ihren Antrag auf Zulassung bei

der Università degli Studi di Verona in der von der Promotionsordnung dieser Universität vorgeschriebenen Weise einzureichen. Sie brauchen dabei keine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen. Die Università degli Studi di Verona verpflichtet sich, der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ihr Doktoratsamt oder die sonst zuständige Stelle die Informationen und die notwendigen Unterlagen für den Antrag auf Zulassung an ihrem Sitz zu verschaffen. Für Informationen mit Bezug auf jegliche Aspekte des Verfahrens, kann sich die betroffene Person an die folgenden Ansprechstationen der Partneruniversitäten wenden:

Für die Università degli Studi di Verona:

Ufficio Dottorati di Ricerca  
Università degli Studi di Verona  
Via Giardino Giusti 2, 37129 Verona  
E-mail: [dottorati.ricerca@ateneo.univr.it](mailto:dottorati.ricerca@ateneo.univr.it)  
Tel. +39 045 802- 8608/8092

Für die Universität Bayreuth:

Forschungsstelle für Verbraucherrecht  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth  
Universitätsstraße 30 - 95440 Bayreuth  
E-Mail: [verbraucherrecht@uni-bayreuth.de](mailto:verbraucherrecht@uni-bayreuth.de)  
Tel: +49 (0) 921 - 55 6126  
Fax: +49 (0) 921 - 55 6122

## **Artikel 8 Lehr- und Forschungsveranstaltungen**

(1) Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist verpflichtet, an den Forschungs- und Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die nach der Promotionsstudienordnung der Universität vorgesehen sind, an deren Sitz sie und erden ersten Zulassungsantrag gestellt hat.

(2) Jede Doktorandin und jeder Doktorand muss außerdem einen Studienaufenthalt von einer Dauer zwischen sechs und achtzehn Monaten an der Partneruniversität absolvieren. Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird vom gemeinsamen Kollegium der Professorinnen und Professoren vor dem Ende des ersten Kursjahres auf der Grundlage des Vorschlags des Interessierten festgelegt.

## **Artikel 9 Anfertigung der Dissertation**

(1) Um den Dokortitel zu erlangen, muss jede Doktorandin und jeder Doktorand der für sie oder ihn zuständigen Universität vor dem Ende der drei Jahre einen Entwurf und unverzüglich nach dem Abschluss des Drei-Jahres-Zeitraums, innerhalb einer von der für sie oder ihn zuständigen Universität festgelegten Frist, eine endgültige Version vorlegen. Dabei, muss es sich um eine schriftliche Dissertation über ein spezielles Thema handeln, das sich im Rahmen des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Generalthemas des vorliegenden Abkommens hält. Für die Doktorandinnen und Doktoranden in der Zuständigkeit der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, die bereits eine Zeit lang in einem nationalen Promotionsstudium gem. Art. 6 Absatz 2 zugelassen waren und dann zum Doppelpromotionsprogramm zugelassen wurden, kann das gemeinsame Kollegium der Professorinnen und Professoren beschließen, nach vorheriger positiver

Stellungnahme durch die betreuenden Personen der Doktorandin oder des Doktoranden, dem Abschließen des Drei-Jahres-Zeitraumes für die Abgabe der Arbeit dadurch Rechnung zu tragen, dass es der Doktorandin oder dem Doktoranden bis zu zwei Jahren seiner effektive Anwesenheit im nationalen Promotionsstudium für das Doppelpromotionsprogramm anrechnet. (2) Die Wahl des Themas der Dissertation erfolgt durch die Doktorandin oder den Doktoranden im Einvernehmen mit seinen betreuenden Personen. Das Thema wird sodann endgültig von dem gemeinsamen Kollegium der Professorinnen und Professoren genehmigt.

(3) Die Doktorandinnen und Doktoranden in der Zuständigkeit der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth haben ihre Dissertation in deutscher Sprache zu schreiben. Die Doktorandinnen und Doktoranden in der Zuständigkeit der Università degli Studi di Verona haben die Dissertation in italienischer Sprache zu schreiben. Der Dissertation muss in jedem Fall eine kurze Zusammenfassung in der am Sitz der ausländischen Partneruniversität gesprochenen Sprache und in Englisch beigelegt werden.

(4) Nach vorheriger Billigung der betreuenden Personen der Doktorandin oder des Doktoranden, der Dekanin oder des Dekans der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und des Kollegiums der Professorinnen und Professoren des Promotionsstudiums in europäischen und internationalen Rechtswissenschaften der Università degli Studi di Verona kann die Dissertation auch in der Sprache der ausländischen Partneruniversität oder in Englisch, Französisch oder Spanisch angefertigt werden. In diesen Fällen ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in der Sprache der zuständigen Universität sowie in der Sprache der anderen Partneruniversität – soweit dies nicht bereits die Sprache ist, in der die Arbeit verfasst ist – beizufügen.

#### **Artikel 10 Betreuung**

(1) Bei seiner Forschung und der Vorbereitung der schriftlichen Arbeit wird jeder Doktorandin oder jedem Doktoranden von zwei betreuenden Personen angeleitet, je eine von jeder der beiden Partneruniversitäten, welche sich bereit erklären, der Doktorandin oder dem Doktoranden während des gesamten Promotionsverfahrens zu unterstützen.

(2) Die betreuende Person der italienischen Seite wird durch das für das örtliche Promotionsprogramm zuständige Kollegium der Professorinnen und Professoren aus dem Kreis der ordentlichen Professorinnen und Professoren des Dipartimento di Scienze giuridiche der Università degli Studi di Verona bestimmt. Bei der abschließenden Prüfung übernehmen die beiden betreuenden Personen die Aufgaben der ersten und der zweiten Bericht erstattenden Person für die Dissertation. Erste Bericht erstattende Person ist jeweils die von der für die Doktorandin oder den Doktoranden zuständigen Universität bestellte betreuende Person. Für Doktorandinnen und Doktoranden, für die die Universität Bayreuth zuständig ist, richtet sich das Betreuungsverhältnis nach § 7 der Promotionsordnung (**Anlage 1**).

#### **Artikel 11 Zulassung zur Prüfung zur Erlangung des Titels**

(1) Um zur Prüfung zur Erlangung des Titels zugelassen zu werden, muss die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von drei Jahren seit ihrer oder seiner Zulassung zur Promotion dem für das örtliche Promotionsverfahren zuständigen Organ der für sie oder ihn zuständigen Universität eine Dissertation vorlegen. Der Abgabetermin kann auf gar keinen Fall verlängert werden.

(2) Für die Doktorandinnen und Doktoranden der deutschen Seite richtet sich die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 25 i. V. m. §§ 8, 9 der Promotionsordnung (**Anlage 1**). Die Dekanin oder der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt die erste und die zweite Bericht erstattende Person. Dies sollen die für die Dissertation jeweils zuständigen betreuenden Personen der italienischen und der deutschen Seite sein. Auch die betreuende Person der italienischen Seite wird ein schriftliches Gutachten über die Dissertation mit einem Vorschlag zu deren Bewertung sowie dazu abgeben, ob die Dissertation i. S. des § 12 der Promotionsordnung (**Anlage 1**) angenommen oder abgelehnt werden soll. Der Einhaltung des Drei-Jahres-Zeitraum von Absatz 1 wird in den jeweiligen Fällen von dem gemeinsamen Kollegium der Professorinnen und Professoren durch Art. 9 Absatz 1 Rechnung getragen. (3) Bei den Doktorandinnen und Doktoranden der italienischen Seite sorgt das für das örtliche Promotionsverfahren zuständige Kollegium der Professorinnen und Professoren dafür, dass die betreuenden Personen der Doktorandin oder des Doktoranden ein schriftliches Urteil abgeben und entscheidet aufgrund dieser Beurteilung über die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Abschlussexamen. Für die in diesem Abkommen nicht geregelten Einzelheiten gilt ergänzend die Promotionsordnung der Università degli Studi di Verona.

(4) Erhält die Dissertation ein positives Urteil, wird die Doktorandin oder der Doktorand zum Schlussexamen zugelassen und die Entscheidung hierrüber der ausländischen Partneruniversität unverzüglich mitgeteilt.

(5) Wird die Dissertation von einer der beiden Universitäten abgelehnt oder wird sie von einer der beiden Universitäten angenommen, verweigert aber die ausländische Partneruniversität ihre Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so wird das Verfahren der Doppelpromotion beendet. Das Promotionsverfahren kann aber nach den allgemeinen Regeln als örtliches Promotionsverfahren von jeder Universität fortgesetzt werden.

(6) Einer Dissertation, die bei einer der beiden Partneruniversitäten eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt worden ist, kann nicht erneut bei der anderen ausländischen Partneruniversität eingereicht werden.

## **Artikel 12 Prüfung zur Erlangung des Titels**

(1) Die Abschlussprüfung zur Erlangung des Titels ist mündlich und findet bei der für die Kandidatin oder den Kandidaten zuständigen Universität statt.

(2) Bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth richtet sich der Fortgang des Verfahrens nach den §§ 26-28 der Promotionsordnung (**Anlage 1**). Die italienischen Mitglieder der Prüfungskommission, können die Prüfung im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in italienischer Sprache durchführen.

(3) Bei der Università degli Studi di Verona richtet sich das Examen zur Erlangung des Titels nach den Artikeln 15 und 16 der zitierten Promotionsordnung (**Anlage 2**). Gem. Art. 15 Absatz 5 wird die Prüfungskommission nach der in diesem Abkommen bezeichneten Weise gebildet. Im Besonderen wird die Prüfungskommission von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des örtlichen Kollegiums der Professorinnen und Professoren, nach Anhörung des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren, ernannt. Sie besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Professorinnen und Professoren sowie der ordentlichen ricercatori ausgewählt, welche Expertinnen und Experten in den wissenschaftlichen Bereichen sind, auf die sich die Promotion bezieht, zwei dieser



drei Mitglieder müssen Universitäten angehören, die nicht an dem Doktorat beteiligt sind und nicht Mitglieder des örtlichen und gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren sein dürfen. Viertes Mitglied ist die Bericht erstattende Person der deutschen Seite oder eine andere ordentliche Professorin oder ein anderer ordentlicher Professor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth als Vertreterin oder Vertreter der Bericht erstattenden Person nominiert wird. Nach Abschluss der Prüfung formuliert die Prüfungskommission ein Urteil über die vom der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegte Dissertation und über das Ergebnis des Kolloquiums und drückt dieses Urteil in Kurzfassung wie folgt aus: insuffizienter (insufficiente), rite (sufficiente), satis bene (abbastanza buono), cum laude (buono), magna cum laude (molto buono), summa cum laude (ottimo).

(4) Wird die mündliche Prüfung mit insuffizienter bewertet, so ist das Verfahren des Doppelpromotionsprogramms beendet. Die von einer der vertragschließenden Universitäten abgelehnte Dissertation kann nicht erneut bei der anderen ausländischen Partneruniversität eingereicht werden.

### **Artikel 13 Verwahrung, Druck und Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Verwahrung, der Druck und die eventuelle Veröffentlichung der Dissertation richten sich nach den Vorschriften der Promotionsordnung der Universität, in deren Zuständigkeit die Doktorandin oder der Doktorand sich befindet. Nach der Prüfung zur Erlangung des Titels muss die oder der im Doppelpromotionsprogramm eingeschriebene Doktorandin oder Doktorand 15 gedruckte Exemplare der Dissertation der Universität Bayreuth unter Berücksichtigung der geltenden Promotionsordnung vorlegen. Darüber hinaus muss sie oder er der Universität Bayreuth die Dissertation als elektronische Datei zuschicken, damit diese auf der Seite epub der Universität Bayreuth (<https://epub.uni-bayreuth.de/>) publiziert werden kann.

(2) Der Università degli Studi di Verona müssen die Doktorandinnen und Doktoranden ihre Dissertation im Universitätskatalog (Catalogo di Ateneo U-GOV) spätestens fünfzehn Tage vor der Verteidigung hinterlegen. Eine mangelnde Hinterlegung im Universitätskatalog führt zum Ausschluss der Verteidigung der Dissertation. Die Dissertation wird, vorbehaltlich möglicher Sperrfristen für Dissertationen, die von Industriegeheimnissen und/oder Urheberrechten betroffene Daten beinhalten, innerhalb von 30 Tagen nach der Verteidigung veröffentlicht.

### **Artikel 14 Bestandskraft des Titels und Modalitäten der Verleihung**

(1) Der Doktorandin oder dem Doktoranden, die oder der das Programm erfolgreich abgeschlossen hat, wird in gemeinsamer Urkunde, ein gemeinsamer Dokortitel verliehen. Die gemeinsame Urkunde wird in beiden Sprachen ausgefertigt und für die Universität Bayreuth von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth und für die Università degli Studi di Verona von der Rektorin oder dem Rektor und der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor der Università degli Studi di Verona unterschrieben. Der gemeinsame Dokortitel wird von beiden Universitäten anerkannt und hat in jeder Rechtsordnung in Bezug auf die Promotion und die Anerkennung der universitären Titel geltenden Regeln, dieselbe Rechtswirkung wie ein nationaler Dokortitel.

(2) In der Urkunde ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Promotion in Zusammenarbeit mit der ausländischen Partneruniversität dieses Abkommens erfolgte. Ist das Bestehen der Abschlussprüfung der Kandidatin oder des Kandidaten festgestellt und der gemeinsame Titel verliehen, so ist dessen gegenseitige Anerkennung durch die Universitäten, die dieses Abkommen beschlossen haben, als impliziert anzusehen und kann von keinen weiteren inhaltlichen Bewertungen abhängig gemacht werden.

#### **Artikel 15     Fahrtkosten und andere Ausgaben**

(1) Für die Durchführung des Doktorats verpflichten sich die Parteien für die Doktorandinnen und Doktoranden sowie den Dozentinnen und Dozenten die Mittel zu verwenden und zur Verfügung zu stellen, die bereits in ihren jeweiligen Einrichtungen vorhanden sind, ohne dass darüber hinausgehende Verpflichtungen entstehen. Dabei soll insbesondere auf die Mittel des gemeinsamen Erasmus Vertrages zurückgegriffen werden.

(2) Die Parteien tragen gemäß den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und gleicher Behandlung die Unkosten für die Mobilität der Dozentinnen und Dozenten, die an den Examensveranstaltungen teilnehmen, die durch das vorliegende Abkommen vorgesehen sind sowie die Kosten für die Versammlungen des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren.

(3) Insbesondere fallen die Reise- und Dienstreisekosten in den Verantwortungsbereich der entsendenden Universität, während die gastgebende Universität für Verpflegung und Unterkunft zu sorgen hat. Die Parteien können zu diesem Zweck die Mittel, die bereits zur Verfügung stehen, verwenden oder auch solche, die ihnen zukünftig noch für die Finanzierung des Austausches der Dozentinnen und Dozenten im Rahmen internationaler Programme zugewiesen werden. Die entsendende Universität und die gastgebende Universität unterstützen die Ausgaben für die Verwirklichung der vorgesehenen Aktivitäten, indem sie dem Budget der durch den Austausch betroffenen Einrichtungen (Fakultät, Fachbereiche, Forschungszentren, Forschungsstellen) anrechnen. Jede Universität ist darüber hinaus frei, diesem Zweck eventuelle weitere Mittel - auch anstatt der oben genannten Mittel - zu widmen, die sie von den zuständigen staatlichen Organen oder von Dritten erhält.

#### **Artikel 16     Zuweisung von Stipendien oder Zulagen**

(1) Jede Partneruniversität ist frei, innerhalb des ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsrahmens an die Kandidatinnen und Kandidaten, die gemäß dem Auswahlverfahren nach Artikel 6 zugelassen worden sind, Stipendien zu vergeben oder sie auf Stellen zu berufen.

(2) Für jeden beginnenden Zyklus kann das Kollegium der Professorinnen und Professoren des Promotionsprogramms der europäischen und internationalen Rechtswissenschaften, beschließen, ein Stipendium für die Dauer von drei Jahren zu reservieren und für das Doppelpromotionsprogramm auszuschreiben. Dieses Stipendium ist den Stipendien zu entnehmen, die für den jeweiligen Zyklus von Seiten der Universität dem betreffenden Promotionsprogramm jährlich zugewiesen werden.

(3) Der Betrag und die genauen Zahlungsmodalitäten des Stipendiums werden für die Università degli Studi di Verona durch das Regolamento del Dottorato di ricerca dell'Università degli Studi di Verona geregelt.

## Artikel 17 Dauer des Abkommens

(1) Das Abkommen wird für die Dauer von fünf Doktoratszyklen beginnend mit dem akademischen Jahr 2015/2016 geschlossen.

(2) Am Anfang des fünften Doktoratszyklus (akademisches Jahr 2020/2021) kann das Abkommen mit dem Abschluss eines weiteren schriftlichen Abkommens zwischen den Parteien erneuert werden. Bei der Erneuerung soll das Abkommen auf der Basis der bisher erzielten Ergebnisse von den Parteien allenfalls modifiziert und verbessert werden.

(3) Das Abkommen tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien unmittelbar in Kraft.

  
Prof. Dr. Stefan Leible  
Präsident  
Datum: 27. Juli 2015



PRO-RETTORE VICARIO  
Prof. Gian Cesare Guidi  
  
Prof. Nicola Sartor  
Rektor  
Datum: 29 SET. 2015

